

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

MAG. WOLFGANG SOBOTKA
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0246-III/5/2017

Wien, am 26. April 2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Alev Korun, Freundinnen und Freunde haben unter der Zahl 12287/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fake-Interviews im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3 und 8:

Nach dem Erscheinen des angesprochenen Artikels in der Zeitung „Österreich“ am 2. Februar 2017 wurde am darauf folgenden Tag seitens der Dienstbehörde des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) im Hinblick auf eine rasche, lückenlose und umfassende Aufklärung – sowohl zum Schutz der Antragsteller, als auch zum Schutz der Bediensteten der Behörde – das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) verständigt.

Zum aktuellen Zeitpunkt steht bereits fest, dass es sich um kein systematisches Problem, weder in der Regionaldirektion Oberösterreich, noch im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl insgesamt, handelt.

In der betroffenen Regionaldirektion wurde unverzüglich – unbeschadet des Wahrheitsgehaltes der Vorwürfe – ein Maßnahmenbündel (Kontroll- und Qualitätsnetz) im Bereich Einvernahme aufgesetzt.

Zur Frage 4:

Es gab in der Vergangenheit keine Hinweise auf eine derartige Vorgehensweise.

Zu den Fragen 5 und 6:

Zunächst darf auf die derzeit laufenden Ermittlungen hingewiesen werden. Die Formulierung der „Missbräuchlichkeit“ in gegenständlicher parlamentarischer Anfrage stellt derzeit jedenfalls eine unzulässige Unterstellung dar und muss allgemein entschieden zurückgewiesen werden.

Das AVG normiert rechtliche Vorgaben bei der Erlassung von Bescheiden. Hierzu gibt es keine konkrete Arbeitsanweisung.

Da die Verwendung von so genannten Textbausteinen bei juristischen Tätigkeiten durchaus gebräuchlich und üblich ist, wird diese nicht generell im Vorhinein ausgeschlossen. Vielmehr indiziert eine wiederkehrende Verwendung von Textfragmenten, dass jedem Antragsteller die gleichen Fragen gestellt werden, um dadurch eine Gleichbehandlung gewährleisten zu können.

Festzuhalten ist jedoch, dass hinsichtlich jeden Antrages auf internationalen Schutz ein gesondertes Ermittlungsverfahren geführt und nach individueller Prüfung der Fluchtgründe eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird.

Die Frage nach einer ehrenamtlichen Tätigkeit wird für die Beurteilung zu Art 8 EMRK herangezogen. Zur Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass die Antworten betreffend Art 8 EMRK jedoch nicht zur Beurteilung der Erteilung eines allfälligen Asylstatus dienen.

Anders als im Zeitungsartikel berichtet, wurde auch die Frage nach einer politischen Tätigkeit im Heimatstaat des Antragstellers gestellt und beantwortet.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nach Abschluss der Einvernahme nicht nur am Ende des Protokolls, sondern auch jede einzelne Seite der Niederschrift nach Rückübersetzung vom Antragsteller unterschrieben wurde. Somit wurden Vollständigkeit und Richtigkeit der Niederschrift vom Antragsteller nachweislich bestätigt.

Zu den Fragen 7 und 12:

Es darf auf die derzeit laufenden Ermittlungen hingewiesen werden.

Zur Frage 9:

Über die allfällige Einleitung disziplinarrechtlicher Maßnahmen wird nach Vorliegen des Ergebnisses der strafrechtlichen Ermittlungen entschieden werden. Es darf auf die derzeit laufenden Ermittlungen hingewiesen werden.

Zur Frage 10:

Die Einvernahme erfolgte mit einem Dolmetscher, der regelmäßig in der betreffenden Regionaldirektion herangezogen wird. Bis dato sind keine Beanstandungen bekannt.

Es darf ergänzend darauf hingewiesen werden, dass auf Dolmetscher und Übersetzer die §§ 52 Abs. 2 bis 4 und 53 AVG anzuwenden sind. Da dem BFA keine Amtsdolmetscher zur Verfügung stehen, sind nichtamtliche Dolmetscher heranzuziehen (§§ 39a Abs. 1 iVm 52 Abs. 2 AVG).

Zu den Fragen 11 und 13:

Bei den in der Zeitung angesprochenen Fällen fand eine Rückübersetzung statt, nach welcher die Protokolle auf jeder Seite von allen Beteiligten unterschrieben wurden.

Über den Ablauf und die Vorgehensweise bei Einvernahmen bestehen allgemeine Anweisungen, wonach der Fremde und der Dolmetscher nach der Rückübersetzung der Niederschrift durch den Dolmetscher mit ihrer Unterschrift zu bestätigen haben, dass der Inhalt der Niederschrift und die Wiedergabe korrekt sind.

Wird die Unterfertigung der Niederschrift seitens des Fremden verweigert, ist dies auf der Niederschrift zu vermerken und die Niederschrift lediglich vom Dolmetscher und Verhandlungsleiter zu unterfertigen.

Wenn Inhalte der Niederschrift nach Meinung des Dolmetschers allerdings sachlich falsch sind, ist es wichtig, den Leiter der Amtshandlung darauf aufmerksam zu machen.

Selbstverständlich ist es in erster Linie Aufgabe des Fremden, auf inhaltliche Fehler aufmerksam zu machen. Diese sind nicht direkt auszubessern, sondern ist die Korrektur als solche in der Niederschrift zu vermerken.

Zu den Fragen 14 und 15:

Vom BFA wurden im Jahr 2015 insgesamt 12.951 (Afghanistan 2.089, Syrien 830, Irak 568, Pakistan 1224 und Iran 234), im Jahr 2016 insgesamt 20.189 (Afghanistan 5.561, Syrien 1.125, Irak 1.495, Pakistan 1.865 und Iran 656) und im Jahr 2017 (Stichtag März 2017) insgesamt 4.039 (Afghanistan 1.089, Syrien 113, Irak 357, Pakistan 363 und Iran 109) negative Entscheidungen getroffen.

Vom Bundesamt wurden im Jahr 2015 insgesamt 16.117 (Afghanistan 2.177, Syrien 8.967, Irak 940, Pakistan 37 und Iran 390), im Jahr 2016 insgesamt 27.779 (Afghanistan 3.366, Syrien 17.430, Irak 2.318, Pakistan 34 und Iran 418) und im Jahr 2017 (Stichtag 1. März 2017) insgesamt 4.671 (Afghanistan 892, Syrien 2.563, Irak 422,

Pakistan 4 und Iran 136) schutzgewährende Entscheidungen (Asyl, Subsidiärer Schutz, Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen) zuerkannt.

Betreffend sonstige Entscheidungen wurden vom Bundesamt im Jahr 2015 insgesamt 7.564 (Afghanistan 2.336, Syrien 1.249, Irak 1.394, Pakistan 576 und Iran 171), im Jahr 2016 insgesamt 9.531 (Afghanistan 2.344, Syrien 1.037, Irak 2.040, Pakistan 858 und Iran 696) und im Jahr 2017 (Stichtag 1. März 2017) insgesamt 1.783 (Afghanistan 498, Syrien 178, Irak 215, Pakistan 303 und Iran 95) erlassen.

Da das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine monokratische Behörde ist, liegen keine Zahlen zu Entscheidungen aufgeschlüsselt nach Bundesländern auf.

Mag. Wolfgang Sobotka

